

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT

MINISTERKOMITEE

EMPFEHLUNG Nr. R (99) 19

DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN

ÜBER DIE MEDIATION IN STRAFSACHEN

(angenommen vom Ministerkomitee am 15. September 1999,
anlässlich der 679. Sitzung der Ministerdelegierten)

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15*b* der Satzungen des Europarates,

Feststellend, dass die Mitgliedstaaten, zusätzlich oder als Alternative zum traditionellen Strafverfahren, in Strafsachen immer öfter die Mediation in Anspruch nehmen, eine flexible Option, die auf die Problemlösung und die Mitwirkung der Parteien ausgerichtet ist;

In Erwägung der Notwendigkeit, dem Opfer, dem Täter und allen Personen, die als Partei betroffen sind, eine aktive persönliche Teilnahme am Strafverfahren zu ermöglichen, und das Gemeinwesens miteinzubeziehen;

In Anerkennung des legitimen Interesses der Opfer, den Folgen ihrer Viktimisierung vermehrt Gehör zu verschaffen, mit dem Täter in Verbindung zu treten und eine Entschuldigung sowie eine Wiedergutmachung zu erhalten;

In Erwägung der Wichtigkeit, bei den Tätern das Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit zu stärken und ihnen konkrete Gelegenheiten zur Wiedergutmachung zu geben, was ihre Wiedereingliederung und Wiedereinfügung in die Gesellschaft erleichtern wird;

In Anerkennung der Tatsache, dass die Mediation die wichtige Rolle des Einzelnen und des Gemeinwesens bei der Entstehung und der Behandlung von Straftaten sowie bei der Lösung der damit verbunde-

nen Konflikte bewusst machen und so dazu beitragen kann, dass die Strafjustiz konstruktivere und weniger repressive Ergebnisse zeitigt;

In Anerkennung der Tatsache, dass die Mediation besondere Qualifikationen sowie Regeln für die Praxis und eine anerkannte Ausbildung erfordert;

In Erwägung des wichtigen potenziellen Beitrags, den Nichtregierungsorganisationen und lokale Gemeinschaften im Bereich der Mediation in Strafsachen leisten können, und der Notwendigkeit, die öffentlichen und privaten Initiativen zu vereinen;

Mit Rücksicht auf die Forderungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

Eingedenk der Europäischen Konvention über die Ausübung der Rechte der Kinder sowie der Empfehlungen Nr. R (85) 11 über die Stellung des Opfers im Rahmen des Strafrechts und des Strafverfahrens, Nr. R (87) 18 betreffend die Vereinfachung der Strafjustiz, Nr. R (87) 21 über die Opferhilfe und die Viktimisierungsvorbeugung, Nr. R (87) 20 über die sozialen Reaktionen auf die Jugenddelinquenz, Nr. R (88) 6 über die sozialen Reaktionen auf die Delinquenz von Jugendlichen aus Migrantenfamilien, Nr. R (92) 16 in Bezug auf die europäischen Regeln über die Sanktionen und Massnahmen in der Gemeinschaft, Nr. R (95) 12 über die Verwaltung der Strafjustiz und Nr. R (98) 1 über die Familienmediation;

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten, die im Anhang zu dieser Empfehlung dargelegten Grundsätze zu berücksichtigen, wenn sie die Mediation in Strafsachen entwickeln, und diesem Text möglichst grosse Verbreitung zu geben.

Anhang zur Empfehlung Nr. R (99) 19

I. Definition

Diese Richtlinien sind auf jeden Vorgang anwendbar, der dem Opfer und dem Täter, wenn sie dazu ihre freie Zustimmung geben, ermöglicht, mit Hilfe eines unabhängigen Dritten (Mediator) aktiv an der Beilegung der Schwierigkeiten mitzuwirken, die sich aus dem Delikt ergeben.

II. Allgemeine Grundsätze

1. Die Mediation in Strafsachen sollte nur eingreifen, wenn die Parteien ihr frei zustimmen. Diese sollten zudem die Möglichkeit haben, die Zustimmung im Laufe der Mediation jederzeit zurückzuziehen.

2. Die Diskussionen während der Mediation sind vertraulich und können zu einem späteren Zeitpunkt nur mit der Einwilligung der Parteien verwendet werden.
3. Die Mediation in Strafsachen sollte eine allgemein zugängliche Dienstleistung sein.
4. Die Mediation in Strafsachen sollte in allen Phasen des Strafverfahrens möglich sein.
5. Die Mediationsstellen sollten im Rahmen des Strafjustizsystems hinreichend autonom sein.

III. Rechtsgrundlage

6. Die Gesetzgebung sollte die Mediation in Strafsachen erleichtern.
7. Es wäre angebracht, Richtlinien für die Verweisung an die Mediation in Strafsachen aufzustellen. Diese sollten sich vor allem auf die Voraussetzungen für die Verweisung von Strafsachen an die Mediationsstellen und auf die Behandlung der Strafsachen nach der Mediation beziehen.
8. Für das Mediationsverfahren sollten grundlegende Verfahrensgarantien gelten; insbesondere sollten die Parteien das Recht auf einen Rechtsbeistand und gegebenenfalls auf einen Übersetzungs-/Dolmetscherdienst haben. Minderjährige sollten zusätzlich das Recht auf elterlichen Beistand haben.

IV. Arbeitsweise der Strafjustiz in Verbindung mit der Mediation

9. Die Entscheidung, eine Strafsache an eine Mediationsstelle zu verweisen, sowie die Bewertung des Ausgangs eines Mediationsverfahrens sollten in die ausschliessliche Zuständigkeit der Justizbehörden fallen.
10. Bevor sie ihre Zustimmung zur Mediation geben, sollten die Parteien voll über ihre Rechte, die Natur des Mediationsverfahrens und die möglichen Folgen ihrer Entscheidung informiert werden.
11. Weder das Opfer noch der Täter sollten mit unfairen Mitteln veranlasst werden, einer Mediation zuzustimmen.
12. Die Sonderregelung und der Rechtsschutz betreffend die Teilnahme von Minderjährigen am Strafverfahren sollten sich auch auf deren Teilnahme an der Mediation in Strafsachen erstrecken.

13. Die Mediation sollte nicht weitergeführt werden, wenn eine der Hauptparteien nicht in der Lage ist, den Sinn des Verfahrens zu verstehen.

14. Ausgangspunkt der Mediation sollte grundsätzlich die Anerkennung der wichtigsten Elemente des Sachverhalts durch die beiden Parteien sein. Die Teilnahme an der Mediation darf in späteren Justizverfahren nicht als Beweis der Schuldanerkennung verwendet werden.

15. Offensichtliche Unterschiede hinsichtlich Faktoren wie Alter, Reife oder intellektuelle Fähigkeiten der Parteien sollten berücksichtigt werden, bevor eine Sache an die Mediation verwiesen wird.

16. Der Entscheid, eine Strafsache im Rahmen eines Mediationsverfahrens zu behandeln, sollte durch eine angemessene Frist ergänzt werden, innerhalb der die Justizbehörden über den Stand des Mediationsverfahrens zu informieren sind.

17. Entlastungen aufgrund von Mediationsvereinbarungen sollten den gleichen Status haben wie Gerichtsentscheide und eine weitere Strafverfolgung in der gleichen Sache ausschliessen (*ne bis in idem*).

18. Wenn eine Sache an die Justizbehörden zurückverwiesen wird, ohne dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung zustande kam, oder wenn es nicht gelang, die Vereinbarung durchzuführen, sollte die Entscheidung über die weiteren Schritte ohne Verzögerung getroffen werden.

V. Arbeitsweise der Mediationsstellen

V.1. Normen

19. Die Mediationsstellen sollten nach anerkannten Normen geführt werden.

20. Die Mediationsstellen sollten für ihre Tätigkeit über hinreichende Autonomie verfügen. Es sollten Kompetenznormen und ethische Regeln sowie Auswahl-, Ausbildungs- und Beurteilungsverfahren für Mediatoren erarbeitet werden.

21. Die Mediationsstellen sollten der Überwachung eines kompetenten Organs unterstellt werden.

V.2. Qualifikation und Ausbildung der Mediatoren

22. Mediatoren sollten aus allen Schichten der Bevölkerung stammen und allgemein über ein gutes Verständnis der lokalen Kulturen und Gemeinschaften verfügen.

23. Mediatoren sollten ein gesundes Urteil und die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen zwischenmenschlichen Qualitäten aufweisen.

24. Mit der Ausbildung der Mediatoren sollte begonnen werden, bevor diese ihre Tätigkeit aufnehmen; anschliessend sollte sie berufsbegleitend weitergeführt werden. Die Ausbildung sollte den Mediatoren ein hohes Kompetenzniveau vermitteln, das der Fähigkeit zur Konfliktregulierung, den besonderen Anforderungen der Arbeit mit Opfern und Straftätern sowie der Notwendigkeit Rechnung trägt, über Grundkenntnisse des Justizsystems zu verfügen.

V.3. Behandlung der Einzelfälle

25. Der Mediator sollte vor Beginn der Mediation über alle relevanten Tatsachen informiert werden und von den zuständigen Justizbehörden alle notwendigen Dokumente erhalten.

26. Die Mediation sollte unparteiisch sein und sich auf den Sachverhalt und die Bedürfnisse und Wünsche der Parteien stützen. Der Mediator sollte stets die Würde der Parteien achten und darauf bedacht sein, dass sich die Parteien mit Achtung begegnen.

27. Der Mediator ist dafür verantwortlich, dass die Mediation in einer Umgebung stattfindet, in der man sich sicher und wohl fühlt. Der Mediator sollte ein Feingefühl für die Verletzlichkeit der Parteien besitzen.

28. Die Mediation sollte effizient durchgeführt werden, aber der Rhythmus sollte die Parteien nicht überfordern.

29. Die Mediation sollte hinter verschlossenen Türen stattfinden.

30. Trotz des Vertrauensprinzips sollte der Mediator den zuständigen Behörden oder betroffenen Personen von jeder Information über ein bevorstehendes schweres Delikt Kenntnis geben, die er im Laufe der Mediation erhalten haben könnte.

V.4. Ergebnis der Mediation

31. Vereinbarungen sollten von den Parteien freiwillig geschlossen werden. Sie sollten nur Verpflichtungen enthalten, die sinnvoll und verhältnismässig sind.

32. Der Mediator sollte den Justizbehörden über die ergriffenen Massnahmen und das Ergebnis der Mediation Bericht erstatten. Der Bericht des Mediators sollte sich nicht zum Inhalt der Sitzungen äussern und kein Urteil über das Verhalten der Parteien während dieser Sitzungen enthalten.

VI. Entwicklung der Mediation

33. Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses sollten zwischen den Justizbehörden und den Mediationsstellen regelmässige Konsultationen stattfinden.

34. Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten die Forschung über die Mediation in Strafsachen sowie ihre Evaluation fördern.